

<b>Protokoll:</b>	<b>Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	489
		<b>TOP:</b>	8
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	664/2016
		<b>GZ:</b>	T
<b>Sitzungstermin:</b>	18.10.2016		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Thürnau		
<b>Berichterstattung:</b>	die Herren Aust und Schirner (GFF)		
<b>Protokollführung:</b>	Frau Faßnacht / de		
<b>Betreff:</b>	<b>Neufassung der Friedhofssatzung</b>		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 04.10.2016, GRDRs 664/2016, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Dem dargestellten Verfahren zum Umgang mit metallischen Kremationsrückständen wird zugestimmt.
2. Der Anbringung von QR-Codes auf Grabsteinen/Grabstätten wird zugestimmt.
3. Die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtrecht Nr. 7/2) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

StRin Bulle-Schmid (CDU) zeigt Verständnis für die Gründe, weshalb die Friedhofssatzung nach nur zwei Jahren erneut geändert werden muss. Sie möchte wissen, warum künftig der Anbringung von QR-Codes auf Grabsteinen und Grabstätten zugestimmt werden soll. "Wer möchte das und was soll auf diesen Codes stehen? Wer bestimmt

das?" Hinsichtlich der Möglichkeit von Leintuchbestattungen (S. 2 der Vorlage) fragt sie, wer prüft und darüber entscheidet, dass keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und welche gesundheitlichen Gefahren gemeint sind. Laut S. 4 der Vorlage heiße es, im Normalfall sollen nur vier Nutzungen pro Baumgrab möglich sein, bis auf wenige Ausnahmen bei Solitärbäumen, wo es auch mehr sein können. Ihres Erachtens sollte aufgrund der hohen Nachfrage nach Baumgräbern geprüft werden, ob nicht bei allen Bäumen mehr als vier Grabstätten möglich sind.

StRin Munk (90/GRÜNE) dankt allen Beteiligten, die im Vorfeld der neuen Satzung diese Themen vordiskutiert haben. Aus ihrer Sicht findet der gesellschaftliche Wandel in der neuen Friedhofssatzung Niederschlag. Ihre Fraktion setze dabei voraus, dass bei den neuen Bestattungs- und Erinnerungsformen immer ein pietät- und respektvoller Umgang mit den Verstorbenen gewährleistet ist. So werden QR-Codes behandelt wie eine neue Schriftart, was bedeute, dass nicht irgendetwas daraufgeschrieben oder verlinkt werden darf, das nicht der Pietät auf dem Friedhof und der Friedhofsruhe widerspricht. Es sei ein neues Medium, welches eine neue Form der Erinnerung ermöglicht, und könne, wie in der Satzung beschrieben, so eingeführt werden. In Zukunft müsse aber beobachtet werden, wie es sich entwickelt.

Was das Thema der metallischen Kremationsrückstände betrifft, so stimme man auch dem zu, da es in Verbindung mit der Dienstanweisung eine sinnvolle Ergänzung darstellt und der respektvolle Umgang mit den Verstorbenen gewährleistet sei. Hinsichtlich der Leinentuchbestattung, die künftig aus religiösen Gründen möglich sein soll, weist sie darauf hin, dass die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger bisher große Schwierigkeiten hatten, in Stuttgart entsprechend ihrer Bestattungskultur beerdigt werden zu können. Im Rahmen des Runden Tisches sei ausführlich dargestellt worden, welche hygienischen Voraussetzungen dabei gegeben sein müssen. Besonders begrüße man darüber hinaus, zu versuchen, ob auf freiwilliger Basis mit Information und Appellen erreicht werden kann, dass keine Grabsteine mehr aus Kinderarbeit erworben werden.

Mit Blick auf die Anwendung der Friedhofssatzung spricht sie die Frage Wahlgrab und Reihengrab an. Es gebe zwar eine Definition der Verwaltung dafür, jedoch sei nicht geregelt, wo diese Gräber liegen. Eine große Bitte ihrer Fraktion laute, dass die Verwaltung, wenn ein Reihengrab abläuft und die Angehörigen die Verlängerung wünschen, eine Vorgehensweise entwickelt, um flexibler als bisher damit umzugehen, indem man aus einem Reihengrab ein Wahlgrab macht und die Finanzen regelt. Sie regt an, bei einem der nächsten Runden Tische Friedhofskultur darüber ausführlicher zu sprechen.

StRin Kletzin (SPD) dankt für die gute und klare Vorlage, der sie zustimmt.

StRin von Stein (FW) thematisiert § 19 b der Friedhofssatzung, in der es um Rasengräber geht. Bisher sind Rasengräber nur für Urnen vorgesehen. Es gebe jedoch auch den Wunsch, dass Sargbestattungen in Rasengräbern stattfinden können. Sie bittet die Verwaltung, dazu Stellung zu nehmen.

StR Conz (FDP) bedauert, dass in der neuen Satzung "das hässliche Problem besorgter Bürger mit den Reihen- und Wahlgräbern" nicht erledigt wurde. Darüber hinaus befürchtet er, man werde bei QR-Codes und Verlinkungen die Inhalte auf längere Sicht nicht in den Griff bekommen. In Bezug auf das Thema Grabsteine aus Kinderarbeit hält er den Ansatz für gut und richtig, jedoch müsse klar sein, dass es keinerlei echte Kon-

trolle dafür gebe und somit wenig Hoffnung bestehe, dass es diesbezüglich irgendetwas bewirkt.

BM Thürnau geht zunächst auf die QR-Codes ein und stellt klar, man verstehe dies zunächst als Ausprobieren eines neuen Mediums. Tatsächlich wisse man nicht, wie dieses sich entwickelt. Bezug nehmend auf "den Fall des besorgten Bürgers" und dem Verhältnis von Wahlgrab und Reihengrab führt er aus, es gebe rund 160.000 Grabstätten in Stuttgart, von denen ca. 90 % Wahlgräber sind. Somit habe die Friedhofsverwaltung nur über rund 16.000 Reihengräber eine Planungssicherheit. Dies sei wenig im Vergleich zu anderen Kommunen. Die Wahlgräber können theoretisch unendlich lange verlängert werden, weshalb man nie wisse, wann ein solches Grab aufgegeben wird und wieder neu belegt werden kann. Die Reihengräber dagegen hatten früher eine Laufzeit von 15 Jahren und haben jetzt eine Laufzeit von 20 Jahren. Dies sei ein Zeitraum, innerhalb dessen die Friedhofsverwaltung abschätzen kann, wann wo wie viele Gräber frei sein werden. Dies sei auch wichtig, um - beispielsweise bei einer Pandemie - handlungsfähig zu sein. Aus diesem Grund sei man sehr restriktiv was das Thema Aufgabe von Reihengräbern angeht. Bei dem besagten Fall sei möglicherweise eine Lösung in Sicht.

Herr Schirner (GFF) teilt mit, da man sich bemühe, bürgernah, bürgerfreundlich und bürgerinformativ zu sein, könne er nicht ausschließen, in drei Jahren bereits die nächste Anpassung der Friedhofssatzung vorlegen zu müssen. Gerade im Runden Tisch Friedhofskultur bekomme man immer wieder neue Anregungen, aber auch Diskurse, die dazu führen. Eine große wichtige Sache war dort die Auseinandersetzung mit den QR-Codes. Das Bundesministerium für Kultur und Medien habe einen Prozess gestartet, personalgeschichtliche Gräber mit besonderen Informationen zu versorgen. 2014 habe man auf dem Waldfriedhof damit begonnen. Dort seien die QR-Codes in der Nähe der Gräber befestigt worden. Die Abmessung betrage 8 cm x 8 cm. Der Bund habe je Friedhof 15.000 € dafür zur Verfügung gestellt und werde auch künftig mit dem Land zusammen diesen Betrag zur Verfügung stellen. Daher wolle man dies auch auf weiteren Friedhöfen personengeschichtlich verfolgen, um auf den Friedhöfen eine Modernität zu haben und damit jüngere Generationen anzusprechen. Mit den seit 2014 aktivierten QR-Codes habe man einen sehr guten Rücklauf und sei bisher noch in keiner Weise auf Störungen dadurch angesprochen worden.

Aus seiner Sicht ist dieses Medium interessant für viele, die sich mit der Geschichte ihrer Stadt auseinandersetzen und nicht nur interessant für ganz wichtige Persönlichkeiten, sondern auch für diejenigen, die vielleicht aus familiengeschichtlichen Gründen QR-Codes anbringen lassen möchten. Die Anbringung der QR-Codes sei Genehmigungsgegenstand, wie beispielsweise die Beschriftung, Schriftgröße usw. Dabei achte man seitens der Friedhofsverwaltung darauf, dass hinter den Websites und Texten keine Werbung oder Sonstiges dahintersteht. Sollten diese QR-Codes ein Übermaß annehmen, so stoße man an Kapazitätsgrenzen, doch wolle man dies aus den dargestellten Gründen (Stichwort: Mehr Leben auf den Friedhöfen) einführen. Bei einer Anbringung am Grabstein sei vorgesehen, die Größe der QR-Codes auf 3 cm x 3 cm zu reduzieren. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung für diese Modernisierung. Was das Pokémon-Spiel anbelangt, so war dieser Hype nach vier Wochen vorbei und auf den Friedhöfen sei die Belebung dadurch verträglich gewesen.

Zum Wunsch die Baumgräber betreffend führt er aus, da die Bäume Wurzeln haben, könne man in engeren Beständen nicht mehr als vier Urnen unterbringen. Jedoch sei

man bereit, in einzelnen Fällen zu prüfen, ob mehr als vier Grabstätten möglich sind, da man die positive Entwicklung in diesem Bereich weiterführen möchte.

Herr Aust (GFF) ergänzt in Bezug auf die QR-Codes, obwohl schon seit Monaten darüber diskutiert werde, sei bisher noch kein Grabmal-Antrag gestellt worden, der den QR-Code in dieser Form beinhaltet hat.

Hinsichtlich der Anzahl der Grabstätten bei Baumgräbern merkt er an, in den letzten Jahren habe sich die Friedhofsverwaltung mit ihren alternativen Grabangeboten weiterentwickelt. Dabei wurde es wegen Reglementierungen in der alten Friedhofssatzung erforderlich, die Satzung zu ändern, bevor man das alternative Grabangebot wie vorgesehen umsetzen konnte. Seit einiger Zeit nun habe man zwar das Angebot der Baumgräber, aber dabei die Bindung mit vier Grabstätten um einen Baum. Je nach Lage des Baumes wäre es jedoch möglich, mehr Grabstätten an einem Baum in einem etwas größeren Umkreis anzubieten. Die Formulierung in der Satzung sei daher so gewählt worden, dass man auch ohne erneute Änderung der Satzung tätig werden könne.

Zur Frage der Baumrasengräber informiert er, derzeit liege das Verhältnis in Stuttgart bei 70 % Feuerbestattungen und Urnenbeisetzungen und 30 % Erdbestattungen mit der Tendenz weiterhin steigend bei Feuerbestattungen und rückläufig bei Erdbestattungen. Seit Jahren halte dieser Trend an mit ca. 1 % pro Jahr Verschiebung. Insbesondere Baum- und Rasengräber wurden für Urnengräber ausgewiesen auch vor dem Hintergrund, dass man eine gewisse zusammenhängende Fläche benötigt, um solche Grabfelder anlegen zu können.

Er bestätigt, völlig untypisch für Baden-Württemberg bestehe in Stuttgart die Situation, dass 90 % Wahlgräber und nur rund 10 % Reihengräber sind. Nach dem Bestattungsgesetz haben die Kommunen die Verpflichtung, ein Reihengrab für jeden anzubieten. Darüber hinaus können Wahlgräber angeboten werden. Natürlich gebe es immer wieder Lücken, wenn man über die Friedhöfe geht, doch resultieren diese daraus, dass von den 160.000 Grabstätten nur 120.000 belegt sind und 40.000 Grabstätten frei sind. Allerdings seien diese nicht zusammenhängend, sondern punktuell verteilt auf alle 41 Friedhöfe in Stuttgart. Man habe daher heute schon Schwierigkeiten, zusammenhängende Flächen auf einzelnen Friedhöfen zu finden, um dort z. B. ein Rasengrabfeld anzulegen. Außerdem gebe es eine Kooperation mit den Friedhofsgärtnern und Steinmetzbetrieben, um Gemeinschaftsgrabanlagen anbieten zu können. Auch hierfür benötige man zusammenhängende Flächen, um derartige Angebote realisieren zu können.

Zu dem von StRin von Stein angesprochenen Thema Erdbestattung/Urnenbestattung gibt er zu bedenken, für Erdbestattungen brauche man eine viel größere Fläche in einem Rasengrabfeld, um entsprechende Gräber anbieten zu können. Darüber hinaus aber bestehe das viel größere Problem, dass in unregelmäßigen Zeitabständen Senkungen des Erdreichs stattfinden - sei es durch Witterungseinflüsse, sei es durch Sargeinbruch. Ein Rasengrabfeld mit Erdbestattungsgräbern würde folglich zwangsläufig einer Kraterlandschaft ähneln mit den entsprechenden Unfallgefahren. Aus beiden Gründen habe man sich entschlossen, die alternativen Grabarten in Form von Urnenbestattungen anzubieten.

Jedoch gebe es die Möglichkeit, ein ganz normales Erdbestattungs-Reihengrab oder ein ganz normales Erdbestattungs-Wahlgrab zu nehmen, weil nach der Friedhofssatzung keinerlei Verpflichtung bestehe, ein Grabmal darauf zu erstellen, Einfassungen zu

erstellen oder besondere Bepflanzungen anzubringen. Somit könne man z. B. nur Rasen auf das Grab säen und hätte damit eine individuelle Form des Rasengrabes.

Hinsichtlich der Leinentuchbestattung informiert er abschließend, nicht nur nach Änderung des Bestattungsgesetzes, sondern bereits im Vorgriff darauf habe man entsprechende Bestattungen aus religiösen Gründen ohne Sarg durchgeführt. Bislang waren von rund 80 Bestattungen in zwei Jahren acht Bestattungen im Leinentuch auf dem Hauptfriedhof, eine auf dem Friedhof in Münster. Über die Ansteckungsgefahr - und dies gelte nicht nur für Muslime, sondern sei bei allen Verstorbenen so - entscheide der Arzt. Wenn dieser sagt, es bestehe Ansteckungsgefahr, so bleibe der Sarg geschlossen und es könne keine Leinentuchbestattung erfolgen, auch nicht aus religiösen Gründen.

Abschließend stellt BM Thürnau fest:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Beschlussantrag einmütig zu.

Zur Beurkundung

Faßnacht / de

## Verteiler:

- I. Referat T  
zur Weiterbehandlung  
Garten-, Friedhofs- und Forstamt (3)  
weg. VA, GR
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. Referat AKR  
Haupt- und Personalamt
  3. BVinnen Mitte, Nord, Ost,  
BV Süd, West
  4. BezÄ Ca, Bo, De, Feu, Hed, Mö, Mühl, Mün,  
Ob, P-B, Si, Sta, Un, Vai, Wa, Weil, Zu
  5. Rechnungsprüfungsamt
  6. Stadtkämmerei (2)
  7. L/OB-K
  8. Hauptaktei
  
- III.
  1. CDU-Fraktion
  2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
  5. Fraktion Freie Wähler
  6. AfD-Fraktion
  7. Gruppierung FDP
  8. Die STAdTISTEN